



II. Rechtlicher Umgang mit Minderjährigenehen vor der Gesetzesreform

2015/16: Ausbruch der Flüchtlingskrise

- Änderung der Minderjährigenehen in Deutschland
- Allgemeines Elternrechtsgesetz von 18 Jahren, Elternrechtzeit bis 16. und 15. Jahrgang
- Art. 11 I 1 BGB: „Die Voraussetzungen der Eheschließung sind für jeden verheirateten vom Stand des Staates, dem er angehört“
- Art. 8 EGVGG: „Eine Rechtsform eines anderen Staates ist eine Maßnahme, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.“

Kinderrechtsbekämpfungsgesetz vom 17. Juli 2017

- Ausschaffung der Elternrechtzeit für 16- und 17-Jährige
- Änderung der Eheschließung am Institut des Art. 6 I EGVGG
- Schweizerische Zivilgesetzbuch, Art. 13 II EGVGG
- § 1: Eheschließung vor Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der Ehe
- § 2: Eheschließung nach Vollendung des 16., vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit Aufrechterhaltung der Ehe

Beschluss des OLG Bamberg vom 12. Mai 2016

- Art. 11 I 1 BGB: „Die Voraussetzungen der Eheschließung sind für jeden verheirateten vom Stand des Staates, dem er angehört“
- Kant: Anerkennung einer aus einem syrischen Schutz-Geflüchteten geschlossenen Minderjährigenehen
- Kurtax: ein Eheabschlusszeitpunkt 14 Jahre, ein Eheabschlusszeitpunkt 15 Jahre ist Rechtsmissbrauch zum BGH zugunsten

Beschluss des BGH vom 19. November 2018

- Ausschaffung der Zustimmung
- Vorteile an das Vorkauf für Art. 13 II Nr. 1 EGVGG (Zustimmung der Ehe) mit der Vollendung vermindert
- Interdisziplinäre Erörterung jedes Einzelfalles erfordert psychologische Unterstützung
- U.a. Verstoß gegen Art. 21 IV Nr. 1 EGVGG

Schutz mit Nebenwirkungen:
Schutz Minderjährigen vor Ausbeutung

